S 5 RJ 212/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 212/99 A
Datum	20.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 336/00
Datum	27.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 20.03.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1948 geborene KlÃ¤ger ist bosnischer StaatsangehÃ¶riger. In seiner Heimat hat er vom 08.06.1963 bis 15.07.1966, vom 01.09.1978 bis 31.12.1995 und vom 01.01.1997 bis 31.12.1997 insgesamt 20 Jahre, 1 Monat und 4 Tage Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt und war nach seinen Angaben dort als selbstÃ¤ndiger Gastwirt tÃ¤tig. Anderen Angaben zufolge hat er in seiner Heimat eine dreijÃ¤hrige Schlosserlehre absolviert und war als Schlosser und zuletzt als PfÃ¶rtner beschÃ¤ftigt. In seiner Heimat ist er als Invalide anerkannt und erhÃ¤lt vom bosnischen VersicherungstrÃ¤ger Invalidenrente.

Am 07.10.1969 nahm er eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland auf. Hier war er zunÃ¤chst bis 1971 als Eisenbieger in der Bauindustrie beschÃ¤ftigt, anschlieÃend nahm er eine TÃ¤tigkeit als Industriearbeiter in einer Maschinenfabrik auf, wo er bis 1972 AnlerntÃ¤tigkeiten mit einer Anlernzeit von ca. 6 Wochen und der dementsprechenden Entlohnung beschÃ¤ftigt gewesen war. Nach einem Wechsel der Arbeitsstelle zu den Vereinigten SpezialmÃ¶belfabriken war er dort bis 1975, zuletzt von 1973 bis 1975, als angelernter Arbeiter in der Stahlrohrschlosserei sowie als Aushilfe mit Hilfsarbeiten in der Abteilung SÃ¤gewerk und Transport beschÃ¤ftigt. Die Anlernzeit betrug dafÃ¼r nach der dem Sozialgericht Landshut erteilten Auskunft vom 13.09.1999 einen Tag, die Entlohnung erfolgte im Akkord. AnschlieÃend war der KlÃ¤ger Ã¼berwiegend arbeitslos bzw. arbeitsunfÃ¤hig erkrankt und kehrte wieder in seine Heimat zurÃ¼ck, wo er ab 01.09.1978 erneut eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung inne hatte. Insgesamt hat der KlÃ¤ger fÃ¼r 69 Monate BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherungszeit nachgewiesen.

Am 30.01.1998 beantragte der KlÃ¤ger Ã¼ber den VersicherungstrÃ¤ger seiner Heimat bei der Beklagten Rente aus der deutschen Rentenversicherung. Im Gutachten der Invalidenkommission Banja Luka vom 22.12.1997 wurden beim KlÃ¤ger als GesundheitsstÃ¶rungen eine Herzleistungsminderung bei HerzmuskelschwÃ¤che und coronarer Herzerkrankung, ein Bluthochdruck, Ãbergewicht festgestellt sowie der Verdacht auf Morbus Bechterew geÃ¤uÃert. Der KlÃ¤ger sei zu keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert mehr in der Lage. Der Ãrztliche Dienst der Beklagten hat den KlÃ¤ger noch zu leichten Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck und ohne einseitige KÃ¶rperhaltung vollschichtig in der Lage beureilt.

Die Beklagte lehnte darauf mit Bescheid vom 29.06.1998 den Rentenantrag ab. Der KlÃ¤ger sei angesichts seines verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.01.1999 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben.

Das Sozialgericht hat ArbeitgeberauskÃ¼nfte zur Qualifikation und Entlohnung der TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers in Deutschland eingeholt sowie Dr.P. mit einem Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers beauftragt, das dieser nach einer klinischen Untersuchung am 22.01.2000 erstattet hat. Darin hat der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige als GesundheitsstÃ¶rungen eine essentielle arterielle Hypertonie ohne Organschaden, ein Nierensteinleiden beidseits, ein Ãbergewicht mit FettstoffwechselstÃ¶rung, einen Morbus Bechterew mit FunktionseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule festgestellt und den Verdacht auf coronare Herzerkrankung und somatoforme Schmerz- und AnpassungsstÃ¶rung geÃ¤uÃert. Der KlÃ¤ger sei noch zu kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeiten ohne Nacht- und Wechselschicht, ohne besonderen Zeitdruck und ohne Zwangshaltungen zu ebener Erde sowie ohne WitterungseinflÃ¼sse vollschichtig in der Lage.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 20.03.2000 die Klage darauf abgewiesen. Angesichts des verbliebenen LeistugnsvermÃ¶gens sei der auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbare KlÃ¤ger weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger mit der Berufung. Der Senat hat zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers Gutachten auf nervenÃ¤rztlichem, orthopÃ¤dischem und innerem Fachgebiet eingeholt.

Dr.K. stellt in seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 16.05.2001 als GesundheitsstÃ¶rungen einen chronischen Verstimmungszustand fest. Eine krankheitswertige depressive StÃ¶rung sowie eine organische Erkrankung von Seiten seines Fachgebietes hat er verneint. Ferner sei ein chronisches Kopfschmerzsyndrom zu erheben. Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen werde durch diese GesundheitsstÃ¶rung nur gering beeintrÃ¤chtigt. Es seien noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig mÃ¶glich.

Dr.F. stellt in seinem Gutachten vom 02.06.2001 als GesundheitsstÃ¶rungen VerschleiÃerscheinungen an der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule, den Schultergelenken, am rechten Handgelenk und an den Fingergelenken fest, ebenso eine Bechterew sche Erkrankung mit atypischem Verlauf bei leichter Osteochondrose der mittleren BrustwirbelsÃ¤ule. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen seien leichte bis zeitweise mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig mÃ¶glich. Schweres Heben und Tragen von Lasten oder Arbeiten in Zwangshaltungen sowie ungeschÃ¼tzt unter WitterungseinflÃ¼ssen seien zu vermeiden.

Dr.E. diagnostiziert in seinem internistischen Gutachten vom 01.06.2001 von Seiten seines Fachgebietes einen arteriellen Bluthochdruck ohne Nachweis einer OrganschÃ¤digung, ein Ãbergewicht, ein Nierensteinleiden beidseits und es bestehe der Verdacht auf Fettleberhepatitis und koronare Herzerkrankung. Durch diese Erkrankungen sei das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nur gering bis hÃ¶chstfalls mÃ¤Ãiggradig beeintrÃ¤chtigt. Insgesamt seien dem KlÃ¤ger aufgrund der bei ihm festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen noch leichte bis zeitweilig mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig mÃ¶glich, ohne Akkord oder dauerndes Stehen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Zwangshaltungen und ohne ungeschÃ¼tzten Einfluss von KÃ¤lte, NÃ¤sse oder HItze.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 20.03.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise ab 01.01.2001 wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrÃ¼ndet, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 a.F. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder ab 01.01.2001 wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsÃ¤fhigkeit vom 20.12.2000 hat.

Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) voll inhaltlich den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts Landshut an und sieht insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist lediglich auszufÃ¼hren, dass die vom Senat durchgefÃ¼hrte weitere Beweisaufnahme mit SachverstÃ¤ndigengutachten auf nervenÃ¤rztlichem, orthopÃ¤dischem und innerem Fachgebiet den vom Sozialgericht zugrunde gelegten Sachstand bestÃ¤tigt hat. Danach ist der KlÃ¤ger weiterhin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit zu den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes gehindert. Das Sozialgericht hat deshalb den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens mit der FÃ¤higkeit, eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben, hat der nach der Qualifikation seiner in Deutschland verrichteten TÃ¤tigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024